

**Satzung der Stadt Leverkusen über die Erhebung von Gebühren für
Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinärüberwachung/Fleischhygiene
vom 1. Mai 2011**

Aufgrund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 191 vom 28.05.2004, S. 1),
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf den Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 11.12.2007 (GV.NRW.S.662/SGV NRW 788),
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV NRW. 2011)
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666)

in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung vom 11.04.2011 folgende
Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262) in der z.Z. geltenden Fassung erhoben.

Für die in dieser Satzung aufgeführten Amtshandlungen werden Gebührensätze festgelegt, die von den Gebührensätzen der AVerwGebO der Tarifstelle 23.8.4.1 abweichen.

Für diese abweichenden Gebührensätze wurden die in Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren; die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz; die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs; die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage) sowie die Bestimmungen des § 3 GebG NRW berücksichtigt.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen (Gebührensschuldner), die die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

§ 2

Gebühren für die gewerbliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung

- (1) Ausgewachsene Rinder und Jungrinder (einschl. Kälber)
je Tier 20,30 Euro
- (2) Schweine einschließlich Trichinenuntersuchung
je Tier 26,50 Euro
- (3) Schafe und Ziegen einschließlich Lämmer
je Tier 12,90 Euro
- (4) Einhufer und Fohlen einschließlich Trichinenuntersuchung
je Tier 37,40 Euro
- (5) Farmwild und sonstige Tiere
je Tier 13,90 Euro

§ 3

Gebühren für Hausschlachtungen

- (1) Ausgewachsene Rinder und Jungrinder (einschl. Kälber)
je Tier 23,80 Euro
- (2) Schweine einschließlich Trichinenuntersuchung
je Tier 30,10 Euro
- (3) Schafe und Ziegen einschließlich Lämmer
je Tier 17,10 Euro
- (4) Einhufer und Fohlen einschließlich Trichinenuntersuchung
je Tier 39,50 Euro
- (5) Farmwild und sonstige Tiere
je Tier 18,20 Euro

§ 4

Gebühr für Schlachtgeflügeluntersuchungen in Erzeugerbetrieben

- (1) Für die Schlachtgeflügeluntersuchungen im Erzeugerbetrieb und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand des Personals erhoben.
Diese beträgt je angefangene halbe Stunde: 15,00 Euro

§ 5

Gebühren für die Schlachttieruntersuchung von Farmwild

Für die Gesundheitsüberwachung einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines bei Farmwild und bei wie Farmwild gehaltenen Tieren wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben.

Diese beträgt je angefangene halbe Stunde: 15,00 Euro.

§ 6

Weegebühren

Für Probenentnahme bei Wildschweinen und Farmwilduntersuchungen wird unabhängig von der Entfernung des Ortes der Schlachttier- und/oder Fleischuntersuchung für jeden Einsatz eine Weegebühr in Höhe von 4,00 Euro erhoben.

§ 7

Gebühr für die gesonderte Trichinenuntersuchung

Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei erlegten Wildschweinen und anderen Tieren, die ausschließlich der Trichinenuntersuchung unterliegen, beträgt 18,00 Euro je Tier.

Erfolgt die Probenentnahme und der Transport der Probe zur Untersuchungsstelle durch den Jagd ausübungsberechtigten oder Jäger reduziert sich der Betrag auf 10,00 Euro je Tier.

§ 8

Gebühr für die fleischhygienerechtliche Untersuchung von Schlachtrindern auf BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie)

Neben den Gebühren nach §§ 2 und 3 dieser Satzungen werden im Zusammenhang mit der vorgeschriebenen Untersuchung von Schlachtrindern auf BSE für die Probeentnahme und den Transport der Probe Gebühren in Höhe von 26,50 € je Tier erhoben. Hinzu kommen je Tier jeweils die der Stadt seitens der Chemischen und Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter in Rechnung gestellten Gebühren gemäß der Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) für die Untersuchung der BSE-Proben.

§ 9

Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

- (1) Die Gebühren nach dieser Satzung sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung ausgeführt worden ist.
- (2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung oder die Amtshandlung, weil diese nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden konnte, so ist als Ersatz für

die tatsächlich entstandenen Kosten eine Gebühr nach dem Zeitaufwand des Personals zu entrichten.

Diese beträgt je angefangene halbe Stunde: 15,00 Euro

§ 10 Untersuchungszeiten

Die vorgenannten Untersuchungen werden werktags montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr durchgeführt.

Auf Untersuchungen außerhalb der vorgenannten Zeiten wird ein Zuschlag von 100 % auf die Gebühren nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erhoben.

§ 11 Fälligkeit

Die Gebühren und Kosten/Auslagen werden unmittelbar nach der Durchführung der Untersuchung, im Falle des § 5 mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die nicht ausgeführte Untersuchung/Amtshandlung fällig. Die Gebühren werden durch den Untersucher erhoben.

§ 12 Auslagen

Werden bei der Vorbereitung einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten. Als Auslagen können insbesondere erhoben werden:

- Postgebühren
- Telefax- und Fernsprechgebühren
- Zeugen- und Sachverständigengebühren
- Reisekosten
- Kosten für die Beförderung und Verwahrung von Sachen
- Schreibgebühren

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.05.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig verliert die Satzung der Stadt Leverkusen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinärüberwachung/Fleischhygiene vom 01.03.2007, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.01.2009 ihre Gültigkeit.